

welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird.

In dem Falle des Beschlusses auf Verhängung einer Ordnungsstrafe trifft keine der beiden zu fordernden Voraussetzungen zu. Nach § 20 AnglVO sind Ordnungsstrafen gegen ein die Würde des Gerichts verletzendes Verhalten vor Gericht zu verhängen. Ein ausdrückliches Recht auf Einlegung einer Beschwerde ist aber nicht in der Angleichungsverordnung vorgesehen. Auch handelt es sich hier um keine Entscheidung, die eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert und durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Das Gericht steht aber auf dem Standpunkt, daß die Beschwerde auch gegen den Beschluß auf Festsetzung einer Ordnungsstrafe zulässig ist.

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist eine staatliche Maßnahme, durch die ein Bürger betroffen wird. Für ihn erwächst die Verpflichtung, den Betrag der Strafe zu zahlen. Es würde den Prinzipien unseres demokratischen Rechts widersprechen, wollte man in diesem Falle die Beschwerdemöglichkeit ausschließen. Dem betroffenen Bürger muß die Möglichkeit gegeben werden, seine Einwendungen gegen den Beschluß, der ihn zur Zahlung verpflichtet, geltend zu machen. Nach § 296 Abs. 3 StPO ist im Strafverfahren der Beschwerdeweg auch gegen Straffestsetzung zulässig. Es gibt keine Gründe, aus denen gerade Beschwerden gegen Ordnungsstrafen im Zivilprozeß nicht zulässig sein sollten. Das Beschwerderecht des Bürgers ist auch in diesem Falle zu wahren. Daher ist § 567 ZPO unter Anwendung der auch dem § 296 Abs. 3 StPO zugrunde liegenden demokratischen Rechtsanschauungen mit neuem Inhalt so anzuwenden, daß auch im Zivilrecht gegen eine Ordnungsstrafe die Beschwerde zulässig ist.

Anmerkung:

Die Entscheidung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

M. E. ist ihr darin zuzustimmen, daß ebenso wie im Strafprozeß auch im Zivilprozeß Ordnungsstrafbeschlüsse im Wege der Beschwerde überprüft werden können. Die Begründung des BG Cottbus hat jedoch die Frage nicht genügend gründlich untersucht und die Zulässigkeit nicht genügend konkret begründet.

Die Frage, ob auch im Zivilprozeß die Beschwerde gegen Ordnungsstrafbeschlüsse zulässig ist, kann nicht mit einem allgemeinen Hinweis auf einen neuen Inhalt des § 567 ZPO und nicht mit dem generellen Hinweis auf die Prinzipien unseres demokratischen Rechts und die der Strafprozeßordnung von 1952 zugrunde liegenden Rechtsanschauungen beantwortet werden. Es ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß es unzulässig ist, mit dem einfachen Hinweis auf allgemeine Generalklauseln oder gar auf Billigkeitserwägungen sich über eindeutige und klare Gesetzesbestimmungen hinwegzusetzen*. Für das Prozeßrecht haben insbesondere Nathan (NJ 1952 S. 524) und Ostmann (ebenda S. 575) auf die durch das Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit begründete Notwendigkeit der strikten Innehaltung von Prozeßvorschriften hingewiesen¹⁾. Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn es sich nicht eigentlich um die Frage des durch die neuen ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse entstandenen neuen Inhalts alter Rechtsnormen, sondern — wie im vorliegenden Fall — um die Anwendung einer neuen Gesetzesvorschrift unseres Staates handelt.

Im vorliegenden Falle ist das Kernproblem also der Inhalt und Zweck der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 und des § 20 dieser Verordnung. Man darf die Frage, ob § 567 ZPO durch § 20 AnglVO nunmehr auch Beschwerden gegen Ordnungsstrafbeschlüsse zuläßt, nicht vereinfacht und abstrakt entscheiden, wie dies durch den bloßen allgemeinen Hinweis auf die Prinzipien geschieht. Die Gründe des Beschlusses stel-¹²

len weder dar, welche Prinzipien sie für die Anwendung des Gesetzes heranziehen, noch erklären sie konkret, welche Rechtsanschauungen dem § 296 Ziff. 3 StPO zugrunde liegen.

Für die zu beantwortende Frage ist es meiner Ansicht nach notwendig, von folgenden konkreten Überlegungen auszugehen: § 576 Abs. 2 ZPO enthielt deshalb keine Regelung über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafbeschlüsse, weil das Ordnungsstrafverfahren selbst gar nicht in der ZPO, sondern im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 geregelt war (§§ 180 ff.). Deshalb befand sich auch die Bestimmung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Ordnungsstrafbeschlüsse der Amts- und Landgerichte im GVG (§ 181). Das GVG von 1952 ist nach Gegenstand und System anders aufgebaut. Es enthält die Vorschriften über Aufbau, Struktur und Aufgaben der Gerichte sowie die allgemeinen Prinzipien der Tätigkeit der Gerichte. Es enthält aber keine die verfahrensmäßige Tätigkeit der Gerichte betreffenden Bestimmungen, die in das Strafprozeß- und das Zivilprozeßrecht gehören*). In konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes wurden die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Beratung und Abstimmung, die Ordnungsgewalt in der Sitzung und die Ordnungsstrafen nicht im GVG behandelt, sondern für den Strafprozeß in die StPO von 1952 aufgenommen (vgl. §§ 73, 83, 90 ff.). Für die StPO bestimmt ferner § 296 Abs. 3 das Beschwerderecht gegen Ordnungsstrafbeschlüsse. Gleiche Vorschriften konnte natürlich die ZPO von 1877 nicht enthalten. Deswegen bedurfte es zur Angleichung der Zivilprozeßordnung an das neue Gerichtsverfassungsgesetz einer besonderen Verordnung, die am 4. Oktober 1952 erlassen wurde. Ihr Zweck bestand also gerade darin, die Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung mit dem neuen Gerichtsrecht in Einklang zu bringen. Die Angleichungsverordnung schuf daher in gleicher Weise, wie dies bereits in der Strafprozeßordnung geschehen ist, entsprechende Bestimmungen über die Öffentlichkeit, die Ordnungsgewalt, die Beratung und Abstimmung. Sie führte die gleichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen, die in § 89 StPO Aufnahme gefunden hatten, durch § 20 in den Zivilprozeß ein. Der Vorschrift des § 73 StPO entspricht § 20 Abs. 2 AnglVO. Weder § 20 AnglVO noch eine andere Vorschrift enthält nun eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß gegen Beschlüsse, welche Ordnungsstrafen festsetzen, die Beschwerde zulässig ist. Daraus folgt aber nicht, daß das Gesetz eine solche Beschwerde ausschließen wollte, nachdem der Gesetzgeber bei der Übernahme der Verfahrensvorschriften aus dem Gerichtsverfassungsgesetz in das Strafverfahrensrecht dies bereits in § 296 StPO getan hatte. Im Gegenteil, der Wille des Gesetzgebers geht erkennbar dahin, die verfahrensrechtliche Behandlung von Ordnungsstrafen in beiden Prozeßordnungen einheitlich zu regeln. Denn es besteht vom Standpunkt der Gewährleistung einer würdigen Gerichtsverhandlung keine Notwendigkeit, die Ordnungsstrafen im Zivilprozeß und im Strafprozeß unterschiedlich zu behandeln. Auf eine besondere Vorschrift über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafbeschlüsse konnte die Angleichungsverordnung verzichten, weil die ZPO bereits eine Vorschrift über die Beschwerde enthielt, und in dieser Ordnungsstrafbeschlüsse nur deshalb nicht genannt waren, weil sie im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 geregelt waren. Nachdem nunmehr das Ordnungsstrafverfahren nicht mehr im Gerichtsverfassungsgesetz, sondern im Verfahrensrecht geregelt ist, bezieht sich die Vorschrift des § 567 ZPO m. E. in richtiger Erkenntnis des Zweckes der Angleichungsverordnung auch auf die Beschlüsse gemäß § 20 AnglVO. Im Ergebnis möchte ich daher der Entscheidung des BG Cottbus zustimmen.

Hans Ranke,

Präsident des Kammergerichts

1) vgl. hierzu Benjamin in NJ 1951 S. 150 ff.
2) vgl. auch OG in NJ 1953 S. 469, 1954 S. 122.

3) vgl. hierzu Benjamin in NJ 1952 S. 434 und 467, Ranke in „Staat und Recht“ 1952 Heft Nr. 1/2 S. 104.